

Richtlinie über die Kenntlichmachung

Wer kennt sie nicht, die Diskussion vor Ort zwischen Fahrpersonal oder Disponent mit den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten über die Zulässigkeit von Materialien für die Kenntlichmachung. Maßgebend für die Beurteilung ist die „Richtlinie über die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

So spricht die Richtlinie für die Kenntlichmachung der Überbreite von der Notwendigkeit der Benutzung sogenannter Warntafeln, wenn die Breite von 2,75 m überschritten ist. Dabei beschreibt die Richtlinie zwei Warntafelgrößen, zum einen die Warntafel 282 mm x 564 mm und zum anderen die allseits bekannte Warntafel 423 mm x 423 mm, auch als Park-Warntafel Typ „A“ in der StVZO bezeichnet. Die StVZO kennt darüber hinaus auch noch die Park-Warntafel vom Typ „B“, die eine Größe von 282 mm x 282 mm aufweist.

Nun gibt es landauf und landab bei Kontrollen immer wieder einmal die Situation, dass die Polizei sich der Anerkennung der Benutzung von Park-Warntafeln

vom Typ „B“ verweigert. Dies ist immer dann sehr ärgerlich, wenn die für die Benutzung dieser Tafelgröße erforderliche Voraussetzung erfüllt ist. Die Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Benutzung dieser Tafelgröße in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für die betreffende Fahrzeugkombination.

Hierzu steht in der aktuellen Fassung der Richtlinie nachstehender Zusatz:

Dazu: „In der Präambel der Rili für die Kenntlichmachung überbreiter u. überlanger StraßenFz sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ ist darauf hingewiesen, dass für diese Abweichungen Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, die an Auflagen insbesondere über die

Kenntlichmachung gebunden werden. Diese Rili sollen hierbei ein einheitliches Vorgehen ermöglichen.

Wenn auch in dieser Rili nur die große Park-Warntafel mit retroreflektierendem Material angesprochen ist, so kann auch in die Ausnahmegenehmigung für ein überbreites (Anm. d. Red.: vermutlich „Straßenfahrzeug“) als Auflage die Kenntlichmachung mit einer Park-Warntafel in der Form B ausgenommen werden.“

Im Klartext bedeutet dies: beinhaltet eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO diese Auflage der alternativen Benutzung einer Park-Warntafel vom Typ



Dipl.-Ing. Wolfgang Draaf.

„B“, so ist die Kenntlichmachung durch diese Tafelgröße rechtens, also legal und kann von der Polizei nicht als Grund für die Untersagung der Weiterfahrt oder für die Weigerung, den Start des Transportes zuzulassen, herangezogen werden. Denn es handelt sich hierbei eindeutig um die Willensbekundung einer zuständigen Straßenverkehrsbehörde,



Bild: Jürgen Fäichle, Fotolia



Bild: B. Wylezich, Fotolia

deren Entscheidung auf Basis geltender Vorschriften ergangen ist.

Die vorgenannte Weigerung der Polizei ist immer dann rechtmäßig, wenn eben diese zwingende Voraussetzung der Auflage nicht in der jeweiligen Ausnahmegenehmigung erscheint.

Ein Schwachpunkt in der Richtlinie ist die fehlende Aussage über die Höhe der Anbringung von den umgangssprachlich „Überbreitetafeln“, die im Prinzip dort angebracht werden sollten, wo die größte Überbreite vorhanden ist. Nun gibt es allerdings Ladungen, wie zum Beispiel eine Mahlschüssel, deren Querschnitt in diesem Fall von vorne gesehen ein Parallelogramm aufweist. Dabei ist die größte Breite an der Oberkante der Ladung und damit durchaus in einer Höhe von 4,00 m und mehr angesiedelt. Wie geht man bei der Kenntlichmachung mit dieser Ausgangslage um, wenn die Richtlinie keinen Anhaltspunkt für die Höhe der Warntafelanbringung gibt?

Hier wird in der Regel § 22 Abs. 4 StVO zitiert, der die Kenntlichmachung des Ladungsüberhangs nach hinten vorschreibt. Die vorgeschriebenen Sicherungsmittel dürfen gemäß § 22

Abs. 4, letzter Absatz StVO nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Dabei ist die Oberkante des Sicherungsmittels gemeint, und der Grund hierfür ist die Höhe des Augenpunktes des sich von hinten annähernden Verkehrsteilnehmers. Die gleichen Anforderungen findet man dann auch in § 22 Abs. 5 StVO, in dem die Überbreite der Ladung gegenüber den Fahrzeugbeleuchtungseinrichtungen Erwähnung findet. Auch hier findet man das Maximalmaß von 1,50 m über Fahrbahn.

Übertragen auf den vorgenannten Fall des Transportes einer Mahlschüssel ist nun eine spannende Diskussion, wo denn die Überbreitetafeln in welcher Höhe anzubringen sind. Da die maximale Überbreite der Mahlschüssel sich in einer Höhe von zum Beispiel 4,00 m befindet, eine dortige Anbringung überhaupt keinen Sinn machen würde, da die Sichtbarkeit des Materials nicht gewährleistet ist, kommt es bei Kontrollen oftmals zum Disput mit den Kontrollorganen. Oft wird dabei dann die Forderung gestellt, die Warntafeln in eben der nach § 22 StVO geforderten maximalen Anbringungs-

höhe von 1,50 m über Fahrbahn zu platzieren. Da aber der § 22 StVO stets von einer Maximalhöhe ausgeht, ist natürlich die Kenntlichmachung auch im Bereich Ladeflächenhöhe bis dieser Maximalhöhe möglich. Nimmt man zum Beispiel Standardmodulfahrwerke, so beträgt die Ladeflächenhöhe circa 1,15 m, sodass die Kenntlichmachung der Überbreite in dieser Höhe mittels Teleskopstangen, die auf die maximale Überbreite ausgezogen werden können, als adäquates Mittel anzusehen sind.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Kenntlichmachung von überbreiten und/oder überlangen Fahrzeugen samt Ladung gibt es vereinzelte Veröffentlichungen, die nicht immer mit regelkonformen Darstellungen bestehen. Dies kann man bedauern, man kann es ignorieren. Nur wenn diese Veröffentlichungen als Basis für die Bewertung im Kontrollbereich angewandt werden, ist sinnvoller Ärger vorprogrammiert.

KM

Wir vertreten Ihre Interessen – nutzen Sie unser Know-how: von der fachspezifischen Ausbildung des Personals über unseren topaktuellen Info-Service bis hin zu unserer einmaligen, weltweiten Fachdatenbank mit über 3.800 Unternehmen aus der Schwertransport- und Kranbranche. Einfach mal reinklicken.

www.nix-ohne-uns.de

**NIX
OHNE
UNS!**

BSK